



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)

und Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK)

Unterrichtsgenehmigungen für Lehrkräfte an Ersatzschulen

Vorbemerkung des Fragestellers:

Nach § 17 SchulG benötigen Lehrkräfte an Ersatzschulen eine Unterrichtsgenehmigung des für Bildung zuständigen Ministeriums. Sie müssen eine wissenschaftliche Ausbildung nachweisen, die nicht hinter der der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen zurücksteht oder die für die Beschäftigung erforderlichen Fähigkeiten durch sonstige Leistungen nachweisen. Sind diese Anforderungen erfüllt, wird die Unterrichtsgenehmigung unbefristet, ansonsten befristet vergeben.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Beschäftigung der Lehrkräfte an Ersatzschulen liegt in der Verantwortung der Träger der Schulen in freier Trägerschaft. Grundsätzlich bedürfen gemäß § 117 Absatz 1 Schulgesetz (SchulG) die Schulleitung sowie die Lehrkräfte an einer Ersatzschule einer Unterrichtsgenehmigung des für Bildung zuständigen Ministeriums. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Lehrkräfte an den Ersatzschulen in ihrer wissenschaftlichen Ausbildung nicht hinter der Qualifikation von Lehrkräften an den entsprechenden öffentlichen Schulen zurückstehen (Artikel 7 Absatz 4 Satz 3 Grundgesetz). Die Erteilung von Unterrichtsgenehmigungen für Lehrkräfte an Ersatzschulen gemäß § 117 Absatz 2 SchulG erfolgt laufend über das ganze Jahr hinweg. Es gibt

keine gesonderten Einstellungstermine und keine statistische Auswertung der Genehmigungsverfahren. Die Lehrkräfte werden in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis von den Schulträgern der Ersatzschulen beschäftigt. Einzelne personelle Veränderungen werden von den Schulträgern angezeigt, woraufhin dann das Verfahren zur Erteilung von Unterrichtsgenehmigungen eingeleitet wird. Es erfolgt keine regelmäßige Abfrage des Lehrkräftebestandes durch das Ministerium. Daher liegen dem Ministerium keine entsprechenden statistisch aufbereiteten Daten über die an den Ersatzschulen eingesetzten Lehrkräfte vor. Die Unterrichtsgenehmigungen von Lehrkräften werden regelmäßig in Genehmigungsverfahren vor der Errichtung neuer Ersatzschulen sowie bei Hospitationen vor Ort geprüft.

1. Wie läuft das Verfahren zur Erteilung der unbefristeten Unterrichtsgenehmigung in der Regel ab (Verfahrensschritte, Akteure, Zeitspannen, etc.)?

Antwort:

Der Schulträger reicht den Antrag auf Unterrichtsgenehmigung für die betreffende Lehrkraft beim Ministerium ein. Der Antrag muss alle erforderlichen Unterlagen enthalten, insbesondere Nachweise zur Qualifikation der Lehrkraft (z.B. Hochschulabschluss, Referendariat, ggf. Zweites Staatsexamen), ein aktuelles Führungszeugnis sowie ggf. Nachweise über sonstige Leistungen. Voraussetzungen für eine unbefristete Unterrichtsgenehmigung sind ein abgeschlossenes Hochschulstudium und eine pädagogische Ausbildung. Wenn die vom Schulträger eingereichten Unterlagen vollständig und die Studieninhalte für das zu unterrichtende Fach bzw. die zu unterrichtenden Fächer eindeutig mit den Fachanforderungen des entsprechenden Bildungsganges vergleichbar sind sowie eine abgeschlossene pädagogische Ausbildung für die entsprechende Schulform bzw. Schulstufe nachgewiesen wurde, wird unter Beteiligung der zuständigen Schulaufsicht eine unbefristete Unterrichtsgenehmigung für die Lehrkraft erteilt. Die Bearbeitung eines vollständigen Antrags erfolgt in der Regel innerhalb weniger Wochen bis Monate, abhängig von der Komplexität des Einzelfalls und der Vollständigkeit der Unterlagen.

2. Wie viele unbefristete Unterrichtsgenehmigungen hat das Ministerium mit welchem Ausstellungsdatum erteilt in den letzten 7 Jahren?

Antwort:

Eine statistische Auswertung ist aufgrund der vorhandenen Datenlage erst ab 2019 möglich und wird für jedes Jahr gebündelt dargestellt. Seit April 2019 bis Mai 2025 wurden 684 unbefristete Unterrichtsgenehmigungen erteilt, die sich wie folgt verteilen:

Jahr	Anzahl
2019	91
2020	105
2021	89
2022	132
2023	126
2024	96
2025	45

3. Welche wissenschaftlichen Ausbildungen bzw. sonstigen Leistungsnachweise führten in den letzten 7 Jahren zur Erteilung einer unbefristeten Unterrichtsgenehmigung?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 2). In den letzten sechs Jahren führten insbesondere folgende wissenschaftliche Ausbildungen und sonstigen Leistungsnachweise zur Erteilung einer unbefristeten Unterrichtsgenehmigung für Lehrkräfte an Ersatzschulen in Schleswig-Holstein:

- Zunächst ist eine geeignete fachwissenschaftliche Ausbildung notwendig, die durch einen Masterabschluss, oder einen akkreditierten Masterabschluss (auch von Fachhochschulen), oder durch ein Magister oder Diplom in dem Unterrichtsfach oder in einem unterrichtsnahen Fach sowie durch eine vergleichbare ausländische Berufsqualifikation (Nachweis einer Gleichwertigkeitsfeststellung und Deutschkenntnisse mindestens des Sprachniveaus C1 erforderlich) nachgewiesen werden kann.
- Zusätzlich wurde eine pädagogische Ausbildung, etwa das Referendariat mit dem Zweiten Staatsexamen oder eine vergleichbare pädagogische Qualifikation, als Voraussetzung für die unbefristete Unterrichtsgenehmigung verlangt. Als vergleichbare Ausbildung werden z.B. der Abschluss des Waldorfseminars oder das Montessori-Diplom für Schulen mit einer entsprechenden pädagogischen Ausrichtung anerkannt.
- Unbefristete Unterrichtsgenehmigung aus einem anderen Bundesland.

4. Wie läuft das Verfahren zur Erteilung der befristeten Unterrichtsgenehmigung in der Regel ab (Verfahrensschritte, Akteure, Zeitspannen, etc.)?

Antwort:

Der Ablauf entspricht den in der Antwort zu Frage 1) erläuterten Verfahrensschritten bei Erteilung einer unbefristeten Unterrichtsgenehmigung. Die hier betroffenen Lehrkräfte stehen jedoch mit ihrer wissenschaftlichen Ausbildung im Sinne von § 117 Absatz 2 Satz 1 SchulG den Lehrkräften an entsprechenden öffentlichen Schulen nach, weil diese eine erste Staatsprüfung, einen Master-, Magister- oder Hochschulabschluss und eine pädagogische Ausbildung (Referendariat mit 2. Staatsexamen oder vergleichbar) erfolgreich absolviert haben. Aus diesem Grund wird die befristete Unterrichtsgenehmigung mit der Auflage einer erfolgreichen pädagogischen Aus-, Weiter- und Fortbildung (i.d.R. im Bereich Pädagogik, Didaktik und Methodik) erteilt. Die Erfüllung der Auflage ist zum Ende der pädagogischen Aus-, Weiter- und Fortbildung zu dokumentieren und in einer Unterrichtshospitation zu überprüfen. Zum Ende des Befristungszeitraums wird seitens des für Bildung zuständigen Ministeriums entschieden, ob eine Entfristung, eine Verlängerung der Befristung mit weiteren Auflagen oder eine Beendigung der Unterrichtsgenehmigung erfolgen soll.

5. Wie lange besitzt eine befristete Unterrichtsgenehmigung ihre Gültigkeit?

Antwort:

Die Dauer der Befristung der Unterrichtsgenehmigungen richtet sich nach den jeweiligen Schulstufen, in denen unterrichtet werden soll:

- eine Schulstufe: 2 Jahre (z.B. nur Primarstufe oder nur Sekundarstufe I);
- zwei Schulstufen: 3 Jahre (z.B. Sekundarstufe I und Sekundarstufe II).

Die befristete Unterrichtsgenehmigung wird jeweils mit Verlängerungsoption um ein Jahr erteilt. Eine weitere Verlängerung ist auf Antrag aus besonderen Gründen möglich.

6. Wie viele befristete Unterrichtsgenehmigungen hat das Ministerium mit welchem Ausstellungsdatum erteilt in den letzten 7 Jahren?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 2). Seit April 2019 bis Mai 2025 wurden 628 befristete Unterrichtsgenehmigungen erteilt, die sich wie folgt verteilen:

Jahr	Anzahl
2019	75
2020	84
2021	99
2022	117
2023	97
2024	121
2025	35

7. Wie viele Lehrkräfte unterrichten aktuell mit einer von wann ausgestellten befristeten Unterrichtsgenehmigung?

Antwort:

Siehe Vorbemerkung der Landesregierung; dem Bildungsministerium liegen keine statistisch aufbereiteten Daten vor.

8. Sofern es möglich ist im Anschluss an eine befristete Unterrichtsgenehmigung eine unbefristete Unterrichtsgenehmigung zu erlangen: auf welchem Weg und unter Erfüllung welcher Kriterien?

Antwort:

Voraussetzung hierfür ist, dass die Lehrkraft in der entsprechenden Schulstufe und entsprechend dem Unterrichtsfach an der Ersatzschule während der Dauer der befristeten Unterrichtsgenehmigung eingesetzt war und die Auflagen hinsichtlich der pädagogischen Fort- und Weiterbildung wie nachfolgend aufgeführt erfüllt hat:

- Teilnahme an einer externen Fortbildung (durch das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) (Ausbildungs-, Weiterbildungs- oder Fortbildungsveranstaltungen) oder vergleichbare Institutionen), die fachlich-didaktisch bzw. -methodisch, fachbezogen pädagogisch ist und mindestens 48 Zeitstunden binnen zwei Jahren pro Unterrichtsfach bzw. mindestens 72 Zeitstunden binnen drei Jahren pro Unterrichtsfach absolviert wurde;
- Teilnahme an einer ersatzschulinternen Fortbildung, die fachlich-didaktisch bzw. -methodisch (auch allgemein-pädagogisch möglich) ist und insgesamt 24

Zeitstunden (binnen zwei Jahren) bzw. 36 Zeitstunden (binnen drei Jahren) absolviert wurde. Ersatzweise ist hier eine Teilnahme an Fortbildungen bei anderen Ersatzschulen bzw. Ersatzschulverbänden oder weiteren externen Fortbildungen (z.B. IQSH) möglich;

- Nachweis über die Begleitung durch Mentorinnen bzw. Mentoren innerhalb der Ersatzschulen mit unbefristeter Unterrichtsgenehmigung.

Die Erfüllung der Auflagen ist zum Ende der pädagogischen Aus-, Weiter- und Fortbildung zu dokumentieren und durch die Unterrichtshospitation in dem zu unterrichtenden Fach bzw. den zu unterrichtenden Fächern durch die Schulaufsicht zu überprüfen. Dies erfolgt im Detail wie nachfolgend aufgeführt:

- Drei bis vier Monate vor Ablauf der Befristung der Unterrichtsgenehmigung sind dem Ministerium eine Ausbildungsdokumentation der Schulleitung sowie die Nachweise für externe und interne Fortbildungen unter Ausweisung der Themen und Stunden bzw. eine Auflistung über die belegten Module bzw. Fortbildungsveranstaltungen des IQSH oder vergleichbarer Institutionen vorzulegen. Bei Erfüllung der Fortbildungsauflagen im vorgegebenen Umfang wird bei der zuständigen Schulaufsicht die Durchführung der Unterrichtshospitation(-en) veranlasst.
- Es sind je nach Schulstufen und Fächerkombination eine bzw. mehrere Unterrichtshospitationen obligatorisch. Sie werden von der zuständigen Schulaufsicht in Begleitung einer bzw. mehrerer Studienleitungen des IQSH bzw. der Fachaufsicht durchgeführt.
- Nach der oder den gezeigten Unterrichtsstunden findet je ein Gespräch über die gezeigte Stunde oder gezeigten Stunden und über weitere didaktische Inhalte statt, beispielsweise über die Fachanforderungen und Abschlüsse in der Sekundarstufe I oder/und Sekundarstufe II.

Im Nachgang wird durch die Schulaufsicht in Abstimmung mit der Fachstudienleitung des IQSH bzw. der Fachaufsicht ein Gutachten erstellt. Bei positiver Bewertung der Unterrichtsstunde erfolgt die Erteilung einer unbefristeten Unterrichtsgenehmigung. Für die Lehrkräfte an Waldorfschulen gelten für die pädagogische Ausbildung andere Bedingungen. Hier ist vor Ablauf der Befristung der Unterrichtsgenehmigung eine erfolgreiche pädagogische Ausbildung im Waldorflehrerseminar bzw. im Masterstudienang an einer Hochschule für Waldorfpädagogik nachzuweisen. Auf eine Hospitation durch die Schulaufsicht wird verzichtet; es sei denn, die Lehrkraft wird bei Schulabschlussprüfungen an den Waldorfschulen eingesetzt.